

Bundesministerium für  
Inneres  
Herrengasse 7  
1014 Wien

Dampfschiffstraße 2  
A-1031 Wien  
Postfach 240

Tel. +43 (1) 711 71 - 0  
Fax +43 (1) 712 94 25  
office@rechnungshof.gv.at

Wien, 2. Februar 2012  
GZ 300.314/017-5A4/11

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundes-  
Verfassungsgesetz, das Sicherheitspolizeigesetz und das  
Fremdenpolizeigesetz geändert sowie das Führungs- und  
Verfügungsgesetz und die Bundespolizeidirektionen-  
Verordnung aufgehoben werden

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof dankt für die mit Schreiben vom 22. Dezember 2011,  
GZ BMI-LR1340/0022-III/1/2011, erfolgte Übermittlung des im Betreff genannten  
Entwurfs und nimmt hiezu im Rahmen des Begutachtungsverfahrens aus der Sicht der  
Rechnungs- und Gebarungskontrolle wie folgt Stellung:

## 1. ALLGEMEINES

Aus Sicht des Rechnungshofes ist einleitend festzuhalten, dass die geplante Zusammen-  
führung der bisher bestehenden insgesamt 32 Sicherheitsbehörden und -dienststellen  
(neun Sicherheitsdirektionen, 14 Bundespolizeidirektionen und neun Landespolizei-  
kommanden) zu künftig neun Landespolizeidirektionen grundsätzlich geeignet erscheint,  
infolge der damit verbundenen Synergieeffekte zur Erzielung von Einsparungen  
beizutragen. Der Rechnungshof weist jedoch darauf hin, dass die in den Erläuterungen  
angesprochenen mittelfristig zu erwartenden *"Synergieeffekte im Ausmaß von 8 bis  
10 Mio €"* weder nachvollziehbar hergeleitet noch näher dargestellt werden.

Für eine umfassende Reform ist auch eine geeignete innere Gliederung der künftigen  
Landespolizeidirektionen durch eine entsprechende Gestaltung der Geschäfts-  
einteilungen und Geschäftsordnungen im Sinne des § 12 des Sicherheitspolizeigesetzes  
notwendig. Eine innere Struktur und Aufgabenverteilung zeichnet sich aus den  
geplanten rechtsetzenden Maßnahmen zwar ab, der Rechnungshof weist jedoch darauf  
hin, dass diese Erläuterungen keine weiteren Informationen über den vorgesehenen  
Personaleinsatz in qualitativer und quantitativer Hinsicht enthalten.



Organisations- und personalrechtliche Angelegenheiten der Polizei und Sicherheitsbehörden waren auch wiederholt Thema von Berichten des Rechnungshofes; dabei sollen insbesondere die Folgenden hervorgehoben werden:

- Im Wahrnehmungsbericht des Rechnungshofes „Bundespolizeidirektion Graz“, Reihe Bund 2004/2, beurteilte der Rechnungshof die Errichtung einer Zentralen Personalverwaltung als zweckmäßig und empfahl, die noch bei den Wachkörpern verbliebenen Personalangelegenheiten der Zentralen Personalverwaltung zu übertragen, um zusätzliche Exekutivbeamte im Außendienst einsetzen zu können (TZ 4.2).
- Im Wahrnehmungsbericht des Rechnungshofes „Bundespolizeidirektion Wien“, Reihe Bund 2005/6, empfahl der Rechnungshof, die Supportaufgaben im Präsidium zu konzentrieren (TZ 3.2). Weiters bewertete er die Möglichkeit der Spezialisierung der Kriminalbeamten und die mit der Reorganisation erfolgte Zusammenführung der Dienst- und Fachaufsicht über die Kriminalbeamten als grundsätzlich positiv (TZ 6.2). Schließlich empfahl der Rechnungshof, dem Zentralen Personalbüro die Führung der Personalverwaltung zu übertragen.
- In der Follow-up-Überprüfung „Bundespolizeidirektion Wien“, Reihe Bund 2008/3, wies der Rechnungshof darauf hin, dass zur Vermeidung von Doppelgleisigkeiten und Effizienzverlusten die Budget-, Infrastruktur- und Logistikaufgaben in einer Organisationseinheit zu konzentrieren wären (TZ 2.2).

Schließlich verweist der Rechnungshof in diesem Zusammenhang auch auf die folgenden Vorschläge zur Verwaltungsreform, Positionen, Reihe Bund 2011/1:

- Sachgerechte Zuordnung von Aufgaben und Verantwortungen mit einer Zusammenführung von Finanzierungs-, Aufgaben- und Ausgabenverantwortung (TZ 7, S. 98).
- Effizienteres Personalmanagement, z.B. Vermeidung ausbildungsfremder Verwendungen (TZ 7, S. 99) und
- Überdenken von Mitbefassungsregelungen (TZ 9.3, S. 30).

Der Rechnungshof weist darauf hin, dass die vorgeschlagenen Regelungen als Grundlage für weitere – rechtliche und organisatorische – Maßnahmen für eine effizientere Aufgabenwahrnehmung dienen und somit zu einer Umsetzung seiner o.a. Empfehlungen beitragen können.

GZ 300.314/017-5A4/11



Seite 3 / 4

## **2. ZU EINZELNEN BESTIMMUNGEN**

### **Zu Art. 78b B-VG und § 7 Abs. 1 SPG**

Nach dem Wortlaut der vorgeschlagenen Bestimmungen sind für die Bestellung des Leiters der Landespolizeidirektion keine fachlichen Voraussetzungen vorgesehen. Der Rechnungshof weist darauf hin, dass beispielsweise für die Bestellung des Landesamtsdirektors in Art. 106 B-VG bzw. für die Bestellung zum Leiter des inneren Dienstes des Magistrates in Art. 117 B-VG normiert wird, dass diese rechtskundig sein müssen.

Darüber hinaus weist der Rechnungshof darauf hin, dass die Landespolizeidirektion so wie derzeit die Sicherheitsdirektion in den grundrechtsnahen Angelegenheiten der Sicherheitsverwaltung und der Kriminalpolizei auch als sachlich in Betracht kommende Oberbehörde gegenüber den Bezirksverwaltungsbehörden eingerichtet sein soll und daraus eine Weisungsbeziehung zwischen diesen Behörden resultiert.

### **Zu Art. 78c B-VG**

Mit der vorgeschlagenen Regelung soll der Bundesgesetzgeber ermächtigt werden, durch Bundesgesetz festzulegen, inwieweit für das Gebiet welcher Gemeinden die jeweiligen Landespolizeidirektionen zugleich Sicherheitsbehörde erster Instanz ist und folglich anstelle der Bezirksverwaltungsbehörde die Aufgaben der Sicherheitsverwaltung wahrnimmt. Für Wien wird hingegen verfassungsrechtlich festgelegt, dass die Landespolizeidirektion Wien zugleich als Sicherheitsbehörde erster Instanz tätig wird.

Der Rechnungshof weist darauf hin, dass diese Bestimmung keine nähere Determinierung enthält, nach welchen Grundsätzen jene Gemeinden festzulegen sind, in denen die jeweiligen Landespolizeidirektionen zugleich auch Sicherheitsbehörde erster Instanz sind, damit bei einer Neuordnung der Organisationsstrukturen möglichst konsistente Ergebnisse sichergestellt werden können.

### **Zu § 8 SPG**

Die Zusammenführung der behördlichen Aufgaben der Sicherheitsdirektionen und der Bundespolizeidirektionen erscheint zwar grundsätzlich zweckmäßig, jedoch lassen weder der Entwurfstext noch die Materialien erkennen, ob eigene Organisationseinheiten (Außenstellen, Kommissariate) zur Besorgung der Aufgaben der bisherigen Bundespolizeidirektionen nur außerhalb der Landeshauptstädte (vgl. § 8 Z 3, 6, 8, 9, 12 und 13 des Entwurfs) oder auch in den Landeshauptstädten selbst – wie bereits bisher in Wien – geplant sind.



GZ 300.314/017-5A4/11

Seite 4 / 4

Schließlich darf seitens des Rechnungshofes darauf hingewiesen werden, dass für den Begriff „Bundespolizei“, und zwar anders als für den Begriff „Sicherheitsexekutive“ (vgl. § 5 Abs. 5 SPG), auch im vorliegenden Entwurf keine Legaldefinition vorgesehen ist.

### 3. ZU DEN FINANZIELLEN AUSWIRKUNGEN

Die Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen des Entwurfs führen aus, dass es kurzfristig zu Mehrausgaben in der Höhe von etwa 1,5 Mill. EUR im Jahr 2012 bzw. etwa 2 Mill. EUR im Jahr 2013 kommen werde. In weiterer Folge sei durch die Nutzung von Synergien und Bündeln von Supportbereichen hingegen mit jährlichen Einsparungen von rd. 8 bis rd. 10 Mill. EUR zu rechnen. Der Mehraufwand werde durch Anpassungen der Infrastruktur und durch soziale Abfederungsmaßnahmen bei Funktionsträgern verursacht.

Der Rechnungshof vermisst in den Materialien eine nachvollziehbare Herleitung der oben angeführten Mehrausgaben im Umstellungszeitraum sowie der erwarteten Einsparungen.

In diesem Zusammenhang verweist der Rechnungshof auf die Richtlinie gemäß § 14 Abs. 5 BHG des Bundesministers für Finanzen für die Ermittlung und Darstellung der finanziellen Auswirkungen neuer rechtsetzender Maßnahmen, BGBl. II Nr. 50/1999 i.d.g.F., nach deren TZ 1.4.1 die Ausgangsgrößen, Annahmen, Zwischenergebnisse, Bewertungen usw. so klar darzustellen sind, dass der Kalkulationsprozess bis hin zum Ergebnis vollständig transparent und nachvollziehbar wird.

Die Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen entsprechen daher nicht den Anforderungen des § 14 BHG und den hiezu ergangenen Richtlinien des Bundesministers für Finanzen, BGBl. II Nr. 50/1999 i.d.g.F.

Von dieser Stellungnahme wird eine Ausfertigung dem Präsidium des Nationalrates und dem Bundesministerium für Finanzen übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:  
Dr. Josef Moser

F.d.R.d.A.: